

## MMN - ANSCHLUSSGESUCH

### Liegenschaftseigentümer/in :

Name/Vorname

Strasse / Nr.

PLZ, Ort

Telefon / Fax

E-Mail

Verwaltung/ Sachbearbeiter/in

### Liegenschaft : Neubau bestehende Liegenschaft

Strasse / Nr.

Parzellen Nr.

PLZ / Ort

Anzahl Wohnungen

Anzahl MMN-Dosen

Anschlussstermin

### Bemerkungen :

### Liegenschaftseigentümer/in :

Ort:  Datum:

Unterschrift:

# Auszug aus dem MMN-Reglement der Gemeinde Muttenz vom 16. März 2010

## § 10 Anschlussbewilligung

<sup>1</sup> Für den Anschluss einer Liegenschaft an das MMN ist eine Bewilligung der Bauverwaltung notwendig. Gesuchsformulare können bei der Bauverwaltung bezogen werden.

<sup>2</sup> Bei Liegenschaften mit mehreren Eigentümern bzw. Eigentümerinnen ist eine Person oder Verwaltung mit der Antragstellung zu beauftragen.

<sup>3</sup> Mit dem Gesuch ist ein Installationsschema der internen Hausverteilung einzureichen.

<sup>4</sup> In der Bewilligung werden die technischen Voraussetzungen für die Hausinstallationen verbindlich festgelegt.

<sup>5</sup> Vor Erhalt dieser Bewilligung dürfen keine Installationen ausgeführt werden.

## § 11 Anschlussstelle

<sup>1</sup> Die Gemeinde erstellt die Hauszuleitung (Rohre und Kabel) vom öffentlichen Verteilnetz bis zur Signalübergabestelle des anzuschliessenden Gebäudes zu ihren Lasten. Die Signalübergabestelle ist in der Regel in der Aussenmauer oder Hausanschlusssäule zu realisieren und zugänglich zu halten. Ausgenommen hievon ist Absatz 4.

<sup>2</sup> Die Leitungsführung wird mit dem bewilligten Anschlussgesuch festgelegt.

<sup>3</sup> Ist der Anschluss nur über Nachbargrundstücke möglich, die der Gemeinde nicht zugänglich sind, so hat der Interessent bzw. die Interessentin für das Durchleitungsrecht zu sorgen.

<sup>4</sup> Die Kosten für die Arbeiten auf dem Privatareal sind vom Eigentümer bzw. von der Eigentümerin der Liegenschaft zu übernehmen (Grabarbeiten, Mauerdurchbrüche, allfällige Durchleitungsrechte etc.).

<sup>5</sup> Wird infolge baulicher Änderungen der Liegenschaft die Verlegung der Hauszuleitungen erforderlich, so gehen die Kosten zu Lasten des Eigentümers bzw. der Eigentümerin.

## § 19 Festlegung des Anschlussbeitrags und der Gebühren

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussbeiträge im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen sowie die Benutzungsgebühren in einer Verordnung zu diesem Reglement fest.

*Die aktuellen Anschlussbeiträge und Gebühren sind auf der Website der Gemeinde Muttenz unter [www.muttENZ.ch/verwaltung/dienstleistungen/MMN Anschlussbeiträge und Gebühren](http://www.muttENZ.ch/verwaltung/dienstleistungen/MMN_Anschlussbeiträge_und_Gebühren) publiziert oder können dem [Infoblatt Vorteilsbeiträge und Gebühren](#) entnommen werden, welches auf der Verwaltung bezogen werden kann.*